

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Die 8. PSP Immobilien GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Neubau eines Hermes Logistikstandortes nebst unterirdischem LPG-Flüssiggas-Tanklager mit einer Lagerkapazität von maximal 27 Tonnen am Standort Am Fiebig 14 in 01561 Thiendorf, Gemarkung Thiendorf, Flurstücks-Nummern 79/16, 82/14, 83/12, 91/30, 91/31, 91/33, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/2, 137/2 und 138.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) vom 28.06.2023 (SächsGVBl. S. 593) der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 und 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), in Verbindung mit der Nummer 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nummer 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte aus Sicht des Lärmschutzes eine Beurteilung der Erheblichkeit von gegebenenfalls vorliegenden nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Antragsunterlagen in Verbindung mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 15.03.2023 (GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht-Nummer M22010704) sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Mit Bezug auf die Abstände des Vorhabens zu den Immissionsorten sowie deren Schutzwürdigkeit lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten, welche als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind. Damit ist im Hinblick auf den Lärmschutz keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aus Sicht der Luftreinhaltung hat nach Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die Lagerung und den Betrieb von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (9.1.1.3 S) zu erfolgen. Die Größe des geplanten Vorhabens umfasst 29,8 Tonnen Flüssiggas (Propan-Butan-Gemisch), welches nicht toxisch und somit kein Luftschadstoff ist. Nach dem Austreten verdampft es sofort und vermischt sich mit der Umgebungsluft. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um geschlossene Systeme. Mit einem Austritt brennbarer Gase ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu rechnen. Es können maximal bei der Beendigung des Befüll Vorganges beim Abkuppeln des Füllanschlusses geringe gasförmige Emissionen entstehen. Dieser Vorgang erfolgt jedoch je nach Verbrauch an maximal sieben Tagen im Jahr. Bei der Lagerung des Flüssiggases entsteht keinerlei Abfall oder Abwasser, ebenso werden weder Staub noch Geräusche mit Ausnahme der Anlieferung oder Befüllung durch den Tankwagen erzeugt. Es sind damit weder Belästigungen noch Gesundheitsgefährdungen für die Schutzgüter Mensch beziehungsweise Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach einschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuell gültigen Fassung aufgeführten Kriterien von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden führt. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde liegen keine Schutzkriterien nach der Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demzufolge nach wasserwirtschaftlichen Belangen nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde erkennt nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten naturschutzrelevanten Schutzkriterien keine Möglichkeit der Beeinträchtigung von naturschutzrechtlichen Schutzgütern. Es besteht somit aus naturschutzrechtlicher Sicht kein Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles,

Bodendenkmäler oder auf Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zusammenfassend werden durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, 15.11.2023

Tilo Lindner  
Beigeordneter

---

#### **Kontakt**

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-2303  
E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)